

Angelina Krüger, Leiterin des Präventionsprojekts Glücksspiel Berlin | pad gGmbH

## **Stellungnahme anlässlich des Entwurfs eines Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag) vom 17./18. Januar 2020**

06.02.2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrages schriftlich Stellung beziehen zu können.

Die zentrale Aufgabe des senatsgeförderten Berliner Präventionsprojekts Glücksspiel der pad gGmbH ist es, gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Schäden, die mit den Folgen problematischen und pathologischen Glücksspielverhaltens verbunden sind, vorzubeugen. Darunter fallen seit 2008 alle berlinweiten Maßnahmen und Strategien, welche der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Fachkräften, Vernetzung und Kooperation, Weitervermittlung ins Hilfesystem sowie Dokumentation und Evaluation dienen.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes gilt es einige wichtige Fakten zu berücksichtigen:

- Glücksspiele sind demeritorische Güter. Die potenzielle Gefahr der Glücksspielsucht, die Beschaffungskriminalität zulasten Dritter und die negativen Auswirkungen des Vermögensverlustes bis hin zur Verarmung ganzer Familien können für die Gesellschaft hohe soziale Kosten zur Folge haben.
- Zu den soziodemografischen Risikofaktoren zählen das männliche Geschlecht, Migrationserfahrung und Arbeitslosigkeit. Ein niedriger Bildungsabschluss kann das Risiko ebenso erhöhen, ein problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten zu entwickeln.
- Von der Glücksspielsucht einer Person sind etwa 10-15 weitere Menschen direkt oder indirekt betroffen. Insbesondere Familienmitglieder beschreiben vielfältige Auswirkungen und Belastungen durch die Glücksspielsucht.

1

Wir gehen im Folgenden auf einige Punkte ein, die uns besonders relevant erscheinen.

### **Die Dringlichkeit der Bekämpfung des illegalen Glücksspielmarktes bleibt bestehen**

Die Ausweitung des Glücksspielmarktes durch den vorliegenden Entwurf des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrages wird den illegalen Markt nicht austrocknen. Es wird weiterhin illegal agierende Anbieter geben, welche keine Spielerschutzmaßnahmen erfüllen und mit attraktiven Angeboten neue Kunden akquirieren. Bereits heute können Maßnahmen zur Sanktionierung und Verfolgung illegaler Angebote zum Einsatz kommen, welche noch zu wenig genutzt werden. Bisher wirkten der Gesetzgeber und die Exekutive hilflos, die bestehenden Gesetze durchzusetzen. Angesichts der bisherigen Überforderung bleibt fraglich, ob eine neu gegründete Behörde am bisherigen Vollzugsdefizit etwas ändern kann. Entscheidend für den Erfolg bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht wird sein, wie konsequent die neuen Regeln durchgesetzt werden. Um die Erfolgsaussichten zu erhöhen, sollten unabhängige Suchtexperten in die Arbeit der neuen Behörde einbezogen werden.

### **Ausweitung des Online-Marktes für weitere Glücksspielarten mit zu hohem Maximaleinsatz**

Glücksspiele im Internet bergen ein besonders hohes Suchtpotenzial, weil sie rund um die Uhr verfügbar sind, aufgrund der Anonymität keine soziale Kontrolle des Spielverhaltens möglich ist und die Nutzenden innerhalb weniger Sekunden ein Spielergebnis erhalten. Diese Faktoren begünstigen übermäßige Ausgaben für das Glücksspiel sowie die Entwicklung einer Glücksspielsucht.

Die Möglichkeit des gleichzeitigen Spielens an bis zu vier virtuellen Tischen beim Online-Poker (§ 22b Abs. 5) und zulässige Ausnahmen vom Höchsteinsatz je Spiel bei virtuellem Automatenspiel (§ 22a Abs. 7) werden als besonders suchtfördernd eingeschätzt. Weiterhin wird effektiver

Jugendschutz umgangen, indem unter bestimmten Voraussetzungen vor Überprüfung der Angaben zur Registrierung durch den Anbieter (§ 6a Abs. 4) gespielt werden kann.

Die Festlegung eines anbieterübergreifenden monatlichen Einzahlungslimits ist aus suchtpräventiver Sicht zu begrüßen – der Maximalbetrag in Höhe von 1.000 € ist jedoch unverhältnismäßig hoch gewählt, sodass ein Verschuldungsrisiko weiterhin besteht. Darüber hinaus wird das anbieterübergreifende Einzahlungslimit deutlich ausgehöhlt, indem Gewinne nicht angerechnet werden und Ausnahmen weiterhin möglich (§ 6c Abs. 1) sind. Ist der Maximalbetrag online aufgebraucht, besteht zudem die Möglichkeit, im terrestrischen Bereich ohne Limitierung weiterzuspielen.

Aus suchtpräventiver Sicht wäre eine personengebundene Spielerkarte für Online- und terrestrische Glücksspiele deutlich zielführender.

### **Aufhebung des Werbeverbotes für weitere Online-Glücksspiele**

Das Präventionsprojekt Glücksspiel vertritt die Auffassung, dass Suchtmittel grundsätzlich nicht beworben werden sollten. Insbesondere im Hinblick auf Glücksspiele aller Art darf in der Bevölkerung nicht der Eindruck entstehen, dass es sich hierbei um normale Wirtschaftsgüter handle. Die Suchtgefahr hängt maßgeblich davon ab, wie die Werbung für Glücksspiele reguliert wird. Ein Blick nach Italien zeigt, dass mit der Liberalisierung der Werbung auch die Zahl der Süchtigen steigt.

Laut vorliegendem Entwurf des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrages werden zahlreiche Unternehmen eine Lizenz für Online-Glücksspielangebote erhalten. Folglich entsteht ein hoher Wettbewerb um die 1.000 € Maximaleinsatz der Glücksspielenden. Um neue Zielgruppen an das Glücksspiel heranzuführen, werden Glücksspielanbieter ihre zahlreichen Möglichkeiten des Sponsorings und der Werbung nutzen.

Obwohl sich die Werbung nicht an Minderjährige richten darf, wird diese Regelung im Fall von Dachmarkenwerbung für Glücksspiele auf Trikots und Banden (§ 5 Abs. 2; § 5 Abs. 4) umgangen und der Jugendschutz somit nicht gewährleistet. Angesichts des geplanten Außenwerbeverbots für Tabakprodukte ab Januar 2022 stellt sich zudem die Frage, warum der Gesetzgeber bei Tabakprodukten die Gesundheit seiner Bürger\_innen schützen möchte, im Hinblick auf Glücksspiele hierzu jedoch keine Notwendigkeit sieht, obwohl übermäßiger Konsum in beiden Fällen zu einer Abhängigkeit führen kann.

Aus suchtpräventiver Sicht wäre ein Werbeverbot für Glücksspiele aller Art sinnvoll und notwendig.

### **Erweiterung der Zulässigkeiten von Sportwetten**

Studien zeigen, dass Sportwetten im Vergleich zu anderen Glücksspielarten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial verbunden sind. Das Wetten auf einzelne Vorgänge während eines Sportereignisses ist dabei besonders suchtfördernd. Im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrages wird die Zulässigkeit von Live-Wetten auch in Form von Ereigniswetten (§ 21 Abs. 1 , 4) daher besonders kritisch gesehen.

### **Unzureichende Sperrmaßnahmen**

Glücksspielanbieter stehen grundsätzlich vor der Herausforderung, das Spannungsverhältnis zwischen ökonomischen Interessen auf der einen Seite und wirksamem Spielerschutz auf der anderen Seite aufzulösen. Da Glücksspielsüchtige zu einem Großteil der Einnahmen in Spielstätten beitragen, darf diese Gratwanderung nicht auf Kosten des Spielerschutzes gehen. Die Einführung eines zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zum Schutz der Glücksspielenden und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Das Potenzial dieser Spielerschutzmaßnahme wird aufgrund der deutlich zu kurzen Mindestsperrdauer von nur drei Monaten (§ 8 Abs. 6) jedoch nicht effektiv genutzt. Zur Unterstützung der gesperrten Glücksspielenden ist eine Sperre von mindestens einem Jahr notwendig, um genügend Raum für Reflexion, Unterstützung und Verhaltensänderung zu lassen.